

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 40.

Samstag den 2. April

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 431. (3) Nr. 5424.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Verfahren in Fällen der gegen die Vorschrift der SS. 100 und 104 des Stämpel- und Targesezes unterlassenen Beibringung des Stämpels für Protocolle und Urtheile. — Es wurden Zweifel über die Frage erhoben, was geschehen soll, wenn in gerichtlichen Angelegenheiten gegen die Bestimmungen der SS. 100 und 104 des neuen Stämpel- und Targesezes die Parteien unterlassen, zur Ausfertigung von Protocollen oder Urtheilen unter dem Vorwande, daß sie stämpelfrei seyen, oder daß der verlangte Stämpel zu hoch sey, oder unter was immer für einem Vorwande, oder endlich mit der Versicherung, ein Armuthszeugniß nachträglich vorlegen zu wollen, den gesetzlichen Stämpel beizubringen. — Zur Lösung dieser Zweifel haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 20. November 1841 zu erklären geruhet, daß wohl bei Protocollen als Urtheilen, wenn die Partei gegen die Vorschrift der SS. 100 und 104 des neuen Stämpel- und Targesezes die Beibringung des verlangten gesetzlichen Stämpels unterläßt, auch die Aufnahme des Protocolls und die Ausfertigung des Urtheiles vor der Hand zu unterbleiben habe. Das Gericht, dem die Entscheidung in erster Instanz über das geschlossene Verfahren zusteht, ist jedoch in solchen Fällen verpflichtet, von der Ausfertigung des Urtheiles oder Erkenntnisses gegen diejenigen, denen das Stämpel- und Targesez S. 100 die Beibringung des zu dieser Ausfertigung erforderlichen Stämpelpapieres zur Pflicht macht, sofern sie diese Verpflichtung bei der Inrotulirung der Acten, oder im mündlichen Verfahren bei der Verfassung des

Actenverzeichnisses nicht erfüllt haben, und der Gegentheil das Stämpelpapier für den andern Theil beizubringen nicht bereit war, unter Vorsetzung einer kurzen Frist die gerichtlichen Executions-Mittel zur Herbeischaffung des Stämpels in Anwendung zu bringen. — Diese mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 3. Februar d. J., S. 9, herabgelangte allerhöchste Entschliesung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 430. (3) Nr. 5425.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Stämpelfreiheit der pfarrherrlichen Bestätigungen, welche den Aufgebots-Dispens-Gesuchen beigelegt werden. — Da die pfarrherrlichen Bestätigungen, welche den Aufgebots-Dispens-Gesuchen beigelegt werden, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß im Wege sey, und die von der Partei ausgeführten Motive sich bewähren, vorschriftmäßig den Gesuchen selbst beigelegt werden müssen, und sohin als von dem Pfarrer der Behörde von Amtswegen ertheilte Auskünfte zu betrachten sind; so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 2. Februar, Zahl ¹¹⁷/₁₂ erklärt, daß dieselben als ämtliche Ausfertigungen unter den §. 81, Zahl 5, subsumirt werden können. Dagegen hebe im Allgemeinen das Beifügen von Zeugnissen auf andern, wenn auch schon gestämpelten Urkunden oder Christen, die Stämpelpflichtigkeit der Zeugnisse keineswegs auf,

daher auch die gegenwärtige Entscheidung lediglich für den obbesprochenen concreten Fall zu gelten habe, und es sey sich in anderen Fällen, wo Zeugnisse den Gesuchen beigelegt werden, strenge an den gesetzlichen Grundsatz zu halten. — Laibach am 12. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 424. (3) Nr. 6187.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums.
— Betreffend die am 1. März 1842 in der Serie 380 mit einem Drittel der Capitals-Summe verlostten Aerial-Obligationen der Stände von Schlessien zu Vier Percent, und der in derselben Serie verlostten Aerial-Obligationen der Stände von Osterreich ob der Enns zu Drei und Einhalb Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 4. März 1842, 3. 1421, wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, 3. 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. März 1842 in der Serie 380 verlostten ständischen Aerial-Obligationen, und zwar die vierpercentige schlessisch-ständische Aerial-Obligation Lit. D. 7, Nr. 8118, mit einem Drittel der Capitals-Summe, und die drei und einhalbpercentigen ob der ennsisch-ständischen Aerial-Obligationen Nr. 16965 bis einschließig Nr. 25450 mit den vollen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit Vier und mit Drei und Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 15. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 460. (2) Nr. 7213.

Concurs-Verlautbarung.

Bei der k. k. illyr. Bau-Direction ist durch Verleihung der, durch die Boreückung des Benedict Müller vacant gewordenen 2. Adjuncten-Stelle an Joseph Bouffleur, die erste Bauingenieur-Stelle mit dem Gehalte von

jährlichen 900 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser, und eventuell der provisorischen 2. Ingenieur-Stelle mit dem Gehalte von 800 fl. E. M. wird hiez mit der Concurs ausgeschrieben. — Es haben sonach diejenigen Competenten, welche sich nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1835, 3. 6055, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen können, ihre vorschriftmäßig documentirten Gesuche bis Ende April d. J. im gesetzlichen Wege bei diesem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium Laibach am 24. März 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadts- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 437. (3) Nr. 1927.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Tomann, als Vormund des minderjährigen Wilhelm Kovatsch, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. Jänner 1842 verstorbenen k. k. Rechnungsrathe Carl Kovatsch, die Tagsatzung auf den 25. April 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigen sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 15. März 1842.

3. 452. (3) Nr. 2324.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte bewegliche und über das im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmannes Joseph Hofbauer gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 30. Juni 1842 incl., die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Matth. Kautschitsch, unter Substituierung des Dr. Anton Lindner, bei diesem Ge-

richte so gewiß einzubringen und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses und zur Einvernehmung der Gläubiger hinsichtlich der angesuchten Concessionen der Rechtswohlthaten, auf den 4. Juli 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach den 26. März 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 444. (2)

Nr. 631.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch, delegirt mit hoher Appellations-Berordnung vom 18. April 1833, Z. 6357, wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey in der Executionssache der Herrschaft Wippach, wider Michael Tratnig in Slapp, Haus-Nr. 36, pcto. schuldigen 40 fl. 36²/₄ kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 175 fl. 40 kr. gerichtlich bewertheten Pfandobjecte, bestehend in Wein, Weinfässern und Bottungen, dann 2 Röhren, gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 10. Mai, 25. Mai und 13. Juni l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Pfandobjecte nur gegen gleich bare Bezahlung, und bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige eingeladen werden und vorläufig das Schätzungsprotocoll hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 9. März 1842.

Z. 458. (2)

Nr. 448.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit den auß Semitsch Haus-Nr. 50 dieses Bezirkes gebürtigen, vor der französischen Invasion in Abgang gekommenen, und seit jener Zeit vermißten Brüder Joseph und Stephan Premutta erinnert: Es habe Martin Premutta, von Semitsch Nr. 50, um ihre Todeserklärung angefragt.

Die vermißten Joseph und Stephan Premutta werden demnach aufgefordert, binnen Einem Jahre so gewiß bei diesem Gerichte persönlich zu erscheinen, oder es auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist zu ihrer Todeserklärung geschritten und ihr hierortiges Vermögen den sich legitimirenden Erben derselben würde eingewortet werden.

Bezirksgericht Krupp am 8. März 1842.

Z. 446. (2)

Nr. 634.

E d i c t.

Von dem gefertigten, als mit hoher Appellations-Berordnung vom 18. April 1833, Z. 6357 delegirten Gerichte, wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß über Einschreiten der Herrschaft Wippach, in ihrer Executionssache wider Joseph Schwidaneg von Slapp, Bezirk Wippach, wegen aus dem Urtheile vom 3. Jänner 1836, Z. 1270, noch schuldigen 141 fl. 16¹/₂ kr. c. s. c., in die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 5. Juni 1841, Z. 988 bewilligten, später sistirten executiven zweiten und dritten Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 503 fl. gerichtlich bewertheten, der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 245, Nr. ⁵⁰/₆₅ dienstbaren Realitäten, als: des Ackers Pouschze und des Dominical-Ackers Ferjanzhzheu, gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 10. Mai und 13. Juni l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß bei der dritten Feilbietung die Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige, die den Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen hieramts einsehen können, eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 11. März 1842.

Z. 457. (2)

Nr. 2410.

E d i c t.

Von Seite des Bezirksgerichtes Krupp wird über Ansuchen des Franz Wertschay von Eschrenembl Nr. 37, dessen Bruder Joseph Wertschay der vor mehr als 30 Jahren zum französischen Militär genommen wurde, und seit dem 7. Juli 1811 nichts von sich hören ließ, aufgefordert, binnen Einem Jahre von heute an so gewiß persönlich hier zu erscheinen, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach fruchtloser Verstreitung dieses Termines zu seiner Todeserklärung geschritten, und sein hierortiges Vermögen seinen gesetzlichen Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 20. October 1841.

3. 455. (2)

E d i c t a l - B o r r u f u n g .

Von der Bezirksobrigkeit Pölland, Neustädter Kreises in Unterkrain, werden nachstehende, illegal abwesende militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	des Militärpflichtigen					Anmerkung
	Vor- und Zuname	Geburts.			Pfarr	
		Ort	J. N.	Jahr		
1	Peter Zeiser	Saderg	3	1822	Pölland	ohne Paß abwesend
2	Paul Maurin	Wimoll	12	"	"	
3	Johann Krall	Bertatsch	8	"	"	
4	Joseph Frits	Unterberg	7	"	"	
5	Marko Pöschel	Unterwaldl	4	"	"	
6	Georg Magerle	Ehalls	11	"	"	
7	Marko Kade	Bornschloß	55	"	"	
8	Paul Scheinitz	Schmidtdorf	6	"	"	
9	Martin Maurin	Hirschdorf	16	"	"	
10	Georg Kurre	Unterradenze	21	"	"	
11	Johann Likewitsch	Golleg	8	"	Ischernembl	
12	Paul Pöschel	Hirschdorf	20	1821	Pölland	
13	Peter Schwegel	Oberradenze	6	"	"	
14	Stephan Lileg	Sello	8	"	Ischernembl	
15	Michael Mathkovitsch	Lanzberg	49	"	"	
16	Georg Stephanz	Hirschdorf	9	"	Pölland	
17	Peter Magerle	Ehalls	21	1820	"	
18	Johann Likewitsch	Gollegg	10	"	Ischernembl	

hiemit aufgefordert, sich binnen vier Wochen a dato der ersten Einschaltung dieser Borrufung so gewiß hieramts zu stellen, als sie sonst nach den bestehenden Gesetzen als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Pölland am 20. März 1842.

3. 454. (2)

E d i c t .

Nr. 250.

Von der Bezirksobrigkeit Rassenfuh, Neustädter Kreises in Unterkrain, werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	des Militärpflichtigen					Anmerkung
	Name	Wohnort	H.Nr.	Pfarr	Geb. Jahr	
1	Johann Pungersher	Pauldorf	1	b. Dreifaltigkeit	1822	Rekrutierungsflüchtlinge. Nie erloschenen Wandernbüchern abwesend.
2	Joseph Lischer	Groß-Sternes	4	Obernassensfuh	1822	
3	Anton Pischmuth	Rassensfuh	41	Unternassensfuh	1822	
4	Peter Deu	Rassensfuh	56	Unternassensfuh	1821	
5	Johann Muchan	Zellendul	3	St. Ganjian	1821	
6	Anton Metelka	Wutschla	26	St. Ganjian	1819	

mit dem Beisatze vorgeladen, binnen vier Monaten, von Heute an gerechnet, um so gewisser vor diese Bezirksobrigkeit zu erscheinen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie im widrigen Falle nach Verlauf dieses Termins nach den für Rekrutierungsflüchtlinge bestehenden allerhöchsten Gesetzen behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Rassenfuh am 21. März 1842.